

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsmodernisierungsgesetz - KiMoG)

Abstract

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. vertritt als einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von ca. 40.000 Einrichtungen und Diensten von über 10.700 rechtlich eigenständigen Mitgliedsorganisationen, die in allen Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind. Dazu gehören u. a. zahlreiche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In seinen Strukturen befinden sich 138 Frauenhäuser und 191 Frauenberatungsstellen.

Der Paritätische begrüßt den Reformansatz des BMJ in Bezug auf das Kindschaftsrecht insbesondere in Bezug auf die Definition des Kindeswohls und die rechtlichen Neujustierungen bei Vorliegen von (häuslicher) Gewalt in Bezug auf die Kindeswohleinschätzung und das Sorge- und Umgangsrecht.

Wir kritisieren, dass überfällige Neuregelungen zum Abstammungsrecht und in Bezug auf Zwei-Mütter-Familien sowie die Stiefkindadoption fehlen.

Stellungnahme:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)

Neustrukturierung und Systematisierung Kindschaftsrecht – grundsätzliche Bemerkungen

Der Paritätische hatte sich bereits 2020 für eine Teilreform des Familienrechts ausgesprochen. Die nun erfolgten Reformbemühungen sind aus Sicht des Verbandes überfällig. Die letzte große Familienrechtsreform fand im Jahr 1998 statt und liegt mittlerweile fast 30 Jahre zurück. Seither haben sich die Lebensrealitäten vieler Familien in Deutschland verändert. Insbesondere die Art und Weise, wie Eltern-Kind- und Familienbeziehungen allgemein gelebt werden, hat sich strukturell wie folgt gewandelt:¹ Die Zahl der Alleinerziehenden nahm zu, die Zahl der Ehen nahm ab, die Zahl der Lebensgemeinschaften (gemischtgeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche

¹ Lange Reihe für Familien und Familienformen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html?nn=209096> (abgerufen am 26. Juni 2026).

Partnerschaften) mit Kindern nahm über das Doppelte zu. Der Umfang häuslicher Gewalt wurde spätestens mit der Dunkelfeldstudie LeSuBiA aus dem Jahr 2025 deutlicher sichtbar und statistisch umfassender abgebildet.

Insgesamt begrüßt der Paritätische daher den vorliegenden Entwurf als erheblichen Schritt zur Anpassung des Kindschaftsrechtes. Aus Sicht des Paritätischen wird der vorliegende Entwurf den veränderten familien- und gesellschaftspolitischen Realitäten größtenteils gerecht, teils weist der Entwurf jedoch noch Lücken auf. An einigen Stellen sollten Formulierungen angepasst werden, um die Rechtsanwendung sicherer zu gestalten.

Positiv wird die Definition des Kindeswohlbegriffs unter Bezugnahme auf die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention eingeschätzt. Die Kinderrechte werden gestärkt, der Kindeswohlbegriff greifbarer. Es bleibt abzuwarten, wie die Ausführungen zum Kindeswohl im BGB in Bezug auf die Rechtsprechung zur Kindeswohlgefährdung und in diesem Zusammenhang auch auf Bewertungen des Kindeswohls im SGB VIII Einfluss nehmen. Auch wenn die im vorliegenden Entwurf gewählte Definition aus Sicht des Verbandes mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention noch Defizite hat, ist sie aus der Perspektive der Sozialen Arbeit heraus grundsätzlich zu begrüßen.

Äußerst positiv zu bewerten sind die Bemühungen, die Tatsache häuslicher Gewalt im Kontext der Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht und in Bezug auf die Einordnung zum Kindeswohl stärker zu regeln. Aus Sicht des Verbandes müsste der Gewaltbegriff (und Gewalt) im Sinne der Istanbul -Konvention durchgängiger berücksichtigt werden. Auch ist der Entwurf des KiMoG im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Novellierung des FamFG zu lesen. Es braucht dringend eine Spezialisierung mit Blick auf häusliche Gewalt, Familienrichter*innen müssen besser aus- und fortgebildet werden. Eine Evaluation des KiMoG, aber auch des novellierten FamFG wäre wichtig. Es muss aus Sicht des Verbandes evaluiert werden, wie viele Verfahren häuslicher Gewalt quantitativ an den Familiengerichten anhängig sind und wie die am Gericht Verantwortlichen entsprechend geschult und ausgebildet wurden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Kindschaftsrechtsreform leider nicht im Zuge einer wirklich "großen" Familienrechtsreform erging. Denn auch die Modernisierung des Abstammungsrechts ist längst überfällig, insbesondere was die Situation von Zwei-Mütter-Familien betrifft. Verpasst hat die Bundesregierung damit, die Situation vieler queerer Elternpaare und ihrer Kinder zu verbessern. Die Stiefkindadoption bei Zwei-Mütter-Familien bleibt dadurch noch immer als aufwendige Rechtskonstruktion mit erheblichen Nachteilen für die betroffenen Kinder in Bezug auf das Verfahren bestehen.

1. Definition des Kindeswohls

In § 1626 Abs. 3 BGB-E erfolgt eine Definition anhand von elf Parametern. Sie finden sich in Teilen der UN-Kinderrechtskonvention wieder. Der Kindeswohlbegriff im deutschen Familienrecht wird dadurch stärker der Definition von Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Der Paritätische begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich.

Wir weisen darauf hin, dass die nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) des Kataloges entscheidend ist und der Rechtsprechung in der Bewertung des Kindeswohls hinsichtlich der dynamischen Lebensrealitäten genügend Flexibilität gibt. Besondere Aufmerksamkeit benötigt der Zusammenhang zwischen Kinderrechten, Kindeswohl und Lebenskontexten wie Armutsbetroffenheit von Kindern. Bereiche wie das Wohnen, Freizeitgestaltung oder auch Bildung sind stark von sozioökonomischen Faktoren und materieller Ausstattung der Familien oder infrastrukturellen Rahmenbedingungen vor Ort abhängig. Damit wird der Zusammenhang zwischen Armutsbetroffenheit und Kindeswohlbetrachtungen auf Grundlage der neuen Regelungen besonders sensibel. Allein die Armutsbetroffenheit darf in diesem Zusammenhang den Familien, insbesondere alleinerziehenden Eltern nicht zum Nachteil gereicht werden.

Die Benennung und Berücksichtigung von direkten und indirekten Gewaltformen am Kind wird um miterlebte Partnerschaftsgewalt ergänzt. Die Erwähnung von „Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben“ entspricht den Erfordernissen der Istanbul-Konvention und langjährigen Forderungen von Fachverbänden. Dies ist ein wahrer Meilenstein und sehr zu begrüßen. Explizit ergänzt werden könnte in der Aufzählung in Abs. 3 Nr. 5 die Form der digitalen Gewalt. Auch das Miterleben von digitaler Gewalt zwischen Bezugspersonen kann das Wohl der Kinder gefährden.

Durch den Regelkatalog wird eine Vielzahl an neuen, weitgehend unbestimmten Rechtsbegriffen eingeführt wird. Damit hier keine Schutzlücken entstehen, ist eine gelungene Auslegung durch die Familiengerichte in der Fläche zwingend geboten. Eine solche setzt vor allem eine gute und verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Familienrichter*innen voraus, die in § 23 GVG noch unbedingt nachgeschärft werden muss.

2. Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung

Der Auskunftsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern bezüglich der Tatsachen der leiblichen Abstammung soll ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (vgl. § 1619 S. 1 BGB-E).

Die vorgeschlagene Neuregelung des Auskunftsanspruches stärkt die Rechtsposition des jungen Menschen und das Wissen über die leiblichen Eltern kann die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung stärken. Daher spricht sich der Paritätische Gesamtverband für die Einführung dieser Regelung aus.

3. *Recht auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern sowie mit anderen Bezugspersonen und leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen*

Laut Entwurf sollen Kinder ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern, Geschwistern, leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen sowie mit engen, für das Kind verantwortungstragenden Bezugspersonen haben (vgl. § 1688 S. 1 BGB-E).

Die Einführung eines eigenen Umgangsrechts mit Großeltern, Geschwistern und weiteren engen Bezugspersonen stärkt die individuellen Rechte junger Menschen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, Beziehungen zu für sie bedeutsamen Personen gegebenenfalls auch gegen den Willen ihrer Eltern aufrechtzuerhalten.

Die Anpassung dieser Neuregelung an familiäre Lebensrealitäten bewertet der Paritätische positiv.

4. *Mitbestimmungsrechte von jungen Menschen ab 14 Jahren*

Kinder ab 14 Jahren sollen erweiterte Mitbestimmungsrechte in sie betreffende Sorge- und Umgangsangelegenheiten erhalten (§§ 1628 Abs. 4; 1631 Abs. 2 S. 2; 1637 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; 1643 Abs. 2; 1681 Abs. 2; 1689 Abs. 2 Nr. 3; 1694 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E). Junge Menschen ab 14 Jahren können dadurch eine Stärkung ihrer individuellen Rechte erfahren und künftig umfangreicher bei Sorge- und Umgangsvereinbarungen mitbestimmen.

Grundsätzlich begrüßt der Paritätische Gesamtverband die erweiterten Mitbestimmungsrechte, sieht aber eine starre Altersgrenze kritisch und vertritt die Auffassung, dass Mitbestimmungsrechte sich am jeweiligen Entwicklungsstand sowie an der situativen Urteilsfähigkeit des jungen Menschen orientieren müssen. Das Lebensalter darf dabei nicht ausschlaggebend sein. Entscheidend ist vielmehr, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihren individuellen Situationen in Entscheidungen einbezogen werden, die ihre Lebensperspektive und ihr Beziehungskomplex dauerhaft betreffen.

5. *Definition und Anwendung des Begriffs „häusliche Gewalt“ und Folgen für Umgangsausschluss*

Zu begrüßen ist die Definition von häuslicher Gewalt im § 1632 BGB-E. Im KiMoG wird „häusliche Gewalt“ nun durch die Vorgaben der Istanbul-Konvention (IK) mit vier Gewaltformen (körperlicher, sexueller, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt) definiert. Außerdem ist der in § 1632 Abs. 2 BGB-E zugrundeliegende Kriterienkatalog (Häufigkeit, Wiederholungsgefahr usw.) positiv zu bewerten. Dadurch werden Maßstäbe aufgezeigt, die im Rahmen der Amtsermittlung vom Gericht zu berücksichtigen sind. Da es auch Fälle häuslicher Gewalt gibt, die aus Furcht vor der Gegenseite nicht vorgetragen werden, spricht sich der Paritätische ebenfalls dafür aus, den Kriterienkatalog in § 1632 Abs. 2 BGB-E auch

für Situationen anzuwenden, bei denen lediglich Anhaltspunkte für häusliche Gewalt bestehen. Das Gesetz müsste entsprechend ergänzt werden.

Leider wird der Gewaltbegriff im Sinne der IK nicht stringent verwendet, insbesondere in § 1684 Abs. 3 BGB-E ist ein Umgangs Ausschluss nur möglich, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Der Paritätische plädiert dafür, diesen Halbsatz zu streichen und vom der IK zugrundeliegenden Gewaltbegriff in allen vier Dimensionen auszugehen.

Miterlebte Gewalt

In § 1626 Abs. 3 Nummer 4 und 5 BGB-E wird klar benannt, dass zum Kindeswohl der Schutz vor direkter Gewalt und vor miterlebter Gewalt an Bezugspersonen gehört. Der Paritätische begrüßt dies sehr. Der Gesetzgeber macht dadurch klar, dass allein schon das Miterleben von Gewalt dem Kindeswohl nicht dienlich ist. Mittelbar wird durch diese Regelung auch die Rechtsposition des gewaltbetroffenen Elternteils im Zusammenhang mit weiteren Regelungen des Gesetzes deutlich gestärkt.

Umgangsbeschränkung und -ausschluss bei Gewalt gegen den anderen Elternteil

Mit dem § 1684 Abs. 3 BGB-E wurde eine neue Rechtsgrundlage für Umgangsbeschränkungen und einen Umgangs Ausschluss bei Gewalt gegen den anderen Elternteil geschaffen. Der Verband fordert den Gesetzgeber diesbezüglich auf, von der im Entwurf vorgesehenen Kann-Regelung abzusehen. Das Familiengericht sollte besser „in der Regel“ das Umgangsrecht oder seinen Vollzug einschränken oder ausschließen können. Auch darf eine mögliche körperliche Verletzung allein kein Kriterium sein. Der letzte Halbsatz des § 1684 Abs. 3 BGB-E sollte lauten: „... dies zur Abwendung einer Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.“ Schließlich ist – wie bereits oben dargestellt – Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention nicht nur körperliche Gewalt.

Zudem darf keine gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1683 Abs. 4 BGB-E in Frage kommen.

Keine Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs bei Gewalt

Gemäß § 1680 Abs. 2 BGB-E soll bei Gewalt die Vermutung nicht gelten, dass der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes dient. Der Paritätische begrüßt dies ausdrücklich.

Soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatung

Laut § 1666 Abs. 3 BGB-E sollen Familiengerichte Gewalttäter auch in Kinderschutzverfahren zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen verpflichten können: Diese Regelung ist zum Bedauern des Verbandes als Kann-Regelung ausgestattet worden. Sie ist nicht ausreichend: An Verhaltensänderungen gewaltbereiter Eltern muss systematisch gearbeitet werden; ganz egal, ob man sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Hilfeplankonferenzen oder im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens bewegt. Professionelle Beratung und/oder Täterarbeit muss Voraussetzung für Umgangskontakte sein.

Eingeschränkte Pflicht zur Rücksichtnahme bei häuslicher Gewalt

Dem KiMoG entsprechend (vgl. § 1627 Abs. 3 BGB-E, § 1682 Abs. 1 BGB-E, § 1687 Abs. 1 BGB-E) sind beide Elternteile verpflichtet sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird. Die Pflicht soll ausdrücklich nicht bestehen, wenn sie im Einzelfall unzumutbar ist. Nach Auffassung des Paritätischen sollte dies bei häuslicher Gewalt der Fall sein. Deshalb regt der Verband an, den Gesetzestext an dieser Stelle (§ 1627 Abs. 3 BGB-E) erneut zu öffnen und dort explizit auszuführen, dass Unzumutbarkeit in der Regel bei häuslicher Gewalt gegeben ist.

Alleiniges Sorgerecht bei häuslicher Gewalt

Bei häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil ist ein gemeinsames Sorgerecht ungeeignet. Gewaltdynamiken zwischen Eltern verhindern die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge auf Augenhöhe in der Regel. Soweit gemeinsame Sorge bereits vorliegt, muss ein Antrag auf alleinige Sorge für solche Fälle ausdrücklich ermöglicht werden. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine solche Regelung.

Umgangspflegschaft und begleiteter Umgang

Der Paritätische begrüßt, dass die Instrumente des Begleiteten Umgangs (BU) und der Umgangspflegschaft jeweils einen eigenen Paragraphen erhalten, inhaltlich gestärkt und klarer definiert werden. Oberstes Ziel muss es sein, den Kindern einen sicheren und pädagogisch begleiteten Umgang zu ermöglichen, wo dieser angezeigt und verhältnismäßig ist. Insbesondere bei Vorliegen häuslicher Gewalt muss eine qualifizierte Umgangsbegleitung durch Fachkräfte gewährleistet sein.

Die Instrumente der Umgangspflegschaft und des BU sind rechtlich gut abzugrenzen. Denn der BU dient vor allem dazu, die Kinder zu begleiten, zu schützen und ihr Umgangsrecht sicher und mit pädagogischer Rahmung auszugestalten. Die Umgangspflegschaft hingegen erhält einen Teil der elterlichen Sorge und kann damit entscheiden, wann und wo Umgang stattfinden soll. Eine Absicherung und Begleitung des Kindes ist aber nicht Teil der Umgangspflegschaft.

Daher sehen wir den Vorschlag einer Umgangspflegschaft, um eine verletzte Rücksichtnahmepflicht zu sanktionieren oder die Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden (§ 1686 Abs.1 und 2 BGB-E), kritisch, da sie keinen ausreichenden Schutz bietet und Laien das Management einer ggf. sehr diffizilen Eltern- und Übergabesituation überlässt. Aspekte der Retraumatisierung oder Instrumentalisierung bzw. Gefährdung der mitbetroffenen Kinder können nicht ausgeschlossen werden. Wichtig ist deshalb, dass begleiteten Umgängen der Vorrang eingeräumt wird und diese mit geschulten Fachkräften stattfinden. Die Aufnahme von Mindest-Qualifikationsanforderungen in begleiteten Umgängen in § 1685 BGB-E begrüßt der Verband.

Weitere sorgerechtliche Aspekte des Gesetzesentwurfs bezüglich häuslicher Gewalt

Der Paritätische regt an, den Gesetzestext in § 1635 BGB-E nachzuschärfen, insbesondere erwägenswert mit Blick auf Abs. 3: Der Verweis auf „mildere Mittel“ ist beim Vorliegen von häuslicher Gewalt nicht sachdienlich. Hier bräuchte es eine eindeutige Verneinung bei Fällen häuslicher Gewalt. Ebenfalls ist in § 1637 BGB-E schwer verständlich, weshalb bei der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen nicht auch explizit häusliche Gewalt benannt wird. Problematisch ist das insbesondere dann, wenn Differenzen vorliegen, wessen Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist. § 1637 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB-E sollte spezifizieren, dass es sich um eine dauerhafte bzw. andauernde Einschränkung handeln muss. Ansonsten kann es bei Konstellationen, in denen ein Elternteil infolge von häuslicher Gewalt unter Druck steht oder vorübergehend psychisch labil ist, zu Fehlentscheidungen kommen. Problematisch ist auch die Regelung in § 1638 BGB-E bezüglich der Formulierung „müssen versuchen, sich zu einigen“. Hier wäre anzuraten, dass der Gesetzgeber noch klarstellt, dass dies bei häuslicher Gewalt gerade nicht gilt. Auch wäre eine Anpassung der Regelung des § 1645 BGB-E in Fällen häuslicher Gewalt wünschenswert.

Leider wird immer noch in manchen Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten an Familiengerichten und in Jugendämtern eine Praxis angewandt, die sich auf das Konzept PAS (Parental Alienation Syndrom) bezieht. Dieses Konstrukt ist auch bekannt als Entfremdungssyndrom oder Bindungsintoleranz und führt vor allem dazu, dass Mütter, die häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt erfahren, im Sorgerechtsstreit massiv benachteiligt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 dazu geurteilt und dieses Argumentationskonstrukt als wissenschaftlich widerlegt und als nicht valide für die Familiengerichtsbarkeit eingestuft.

Dieses Konstrukt unterstellt, dass insbesondere Mütter häusliche Gewalt thematisieren, um eine Eltern-Kind-Entfremdung herbeizuführen und Sorge- und Umgangsrecht für das Kind für sich vorteilhaft zu entscheiden. Schnell geraten dadurch die Opfer von häuslicher Gewalt unter Generalverdacht, wenn sie diese ansprechen. Mit dieser unwissenschaftlichen Annahme begründen immer noch manche Familiengerichte Inobhutnahmen, Heimunterbringungen, Umplatzierungen oder Zwangsvollstreckungen unter Gewaltanwendung gegen Kinder und Zwangswechselmodelle. Begriffe wie „Bindungsintoleranz“, „Mutter-Kind-Symbiose“ oder „psychische Störungen der Mutter“ finden sich in den Familiengerichtsurteilen trotz widerlegender Gutachten im Verfahren wieder. Statt Schutz erfahren dadurch Gewalt-Betroffene und deren Kinder eine Fortsetzung von Gewaltverhältnissen.

Jede Widerlegung dieser Annahme von Seiten der Mütter wird häufig als weitere Bestätigung der Annahme gesehen und verstärkt die Argumentationseffekte. Frauen werden durch diese Praxis gezwungen, Partnerschaftsgewalt oder häusliche Gewalt auch gegenüber dem Kind zu verschweigen, um zu vermeiden, dass ihnen das Sorgerecht wegen unterstellter PAS entzogen wird. Eine sachliche Einflussnahme auf die familiengerichtlichen Verfahren zum Schutz des Kindeswohls und zum Schutz der Betroffenen ist in diesem Kontext kaum möglich.

Daher empfiehlt der Paritätische in der Umsetzung des KiMoG dringend die verbindliche und nach überprüften Curricula erfolgende Qualifizierung der Familienrichter*innen, aber auch von Jugendamtsmitarbeiter*innen zu dieser Thematik und entsprechende Einordnung in familiengerichtlichen Verfahren.

6. *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern*

In der Debatte um eine Reform des Familienrechts nimmt die gemeinsame elterliche Sorge seit Jahren einen hohen Stellenwert ein. Dabei werden alle bisherigen Überlegungen von der Grundannahme gestützt, dass die gemeinsame Sorge in der Regel am besten dem Wohl des Kindes entspricht. Dieser Leitsatz greift jedoch zu kurz. Vielmehr müsste er dahingehend umformuliert werden, dass die gemeinsame Sorge bei funktionierender gemeinsamer Elternschaft am besten dem Wohl des Kindes entspricht. Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) sowie zur Sorgeerklärung (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) für nicht miteinander verheiratete Eltern zum Teil als eine Benachteiligung nichtehelicher Kinder sowie als ungerechtfertigte Hürde für die Eltern interpretiert. Mit einem erleichterten Entstehen gemeinsamer Sorge plus einem Widerspruchsrecht versucht der Gesetzgeber der Lebenssituation der vielen nicht miteinander verheirateten Eltern nachzukommen.

Auch wenn diese Regelung der weiteren Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen geborenen Kindern Rechnung tragen und zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen würde, besteht die Gefahr, dass der damit verbundene Automatismus auch regelhaft die Väter zu Sorgerechtsinhabern macht, die dieses Recht weder aktiv ausüben wollen oder können und damit Konflikte entstehen, die nicht dem Wohle des Kindes entsprechen. Im Falle eines verheirateten Mannes, der ein außereheliches Kind bekommt, würde die Mutter künftig für jede Angelegenheit von besonderer Bedeutung Zustimmung, Einwilligung und Unterschrift des Vaters benötigen. Das Gleiche gilt bei einem Vater, der weit weg im Ausland lebt. Ferner entsteht beim automatischen gemeinsamen Sorgerecht im Falle einer Vaterschaftsanerkennung auch eine Verknüpfung von gemeinsamer Sorge und Unterhaltsansprüchen, die ebenfalls weitere Konflikte hervorrufen kann. Für eine Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird dann bei nicht angestrebter gemeinsamer elterlicher Sorge in jedem Fall eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung erfolgen müssen. Gleiches gilt für den Unterhaltsvorschuss.

Bisher belegen die Zahlen zu den Sorgeerklärungen von nicht miteinander verheirateten Eltern, dass diese Form der aktiven und bewussten Verantwortungsübernahme von Eltern gut angenommen wird. Der Anteil an nicht miteinander verheirateten Eltern, die bereits im ersten Lebensjahr des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, steigt offenkundig kontinuierlich weiter. Dass in der Restmenge der Eltern, die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, viele Konstellationen enthalten sind, die dies aus gutem Grunde nicht tun, sei es aus Desinteresse des Vaters oder aus Konfliktgründen, gewinnt damit an

Wahrscheinlichkeit. Ob in diesen Fällen ein entsprechender Automatismus dem Wohle des Kindes am besten entspricht, ist höchst zweifelhaft.

Das Eintreten gemeinsamer Sorge nach Fristablauf und das Erfordernis eines aktiven Widerspruchs ist gerade auch in Gewaltkonstellationen eine viel höhere Hürde für die zumeist von Gewalt betroffenen Mütter. Darüber hinaus könnte es durch die automatische elterliche Sorge zu weniger Vaterschaftsanerkennungen kommen. Wenn Mütter sich keine gemeinsame Sorge wünschen, könnten sie sich dann gedrängt sehen, die Vaterschaft einfach insgesamt nicht anzuerkennen. Das ist für die betroffenen Kinder rechtlich massiv nachteilig, sei es im Unterhaltsrecht, im Erbrecht, aber auch teilweise im Staatsangehörigenrecht. Zudem kann damit auch ein - für Kinder in aller Regel sehr belastendes - fehlendes Wissen um die eigene Herkunft folgen.

7. Pflegekindschaftsrecht

Der Paritätische Gesamtverband bewertet es als wichtigen Fortschritt, dass Familienpflege als eigenständiger Lebensmittelpunkt von Kindern nun ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch berücksichtigt wird. Mit dem neuen § 1695 BGB wird die im SGB VIII verankerte Systematik aufgegriffen und erstmals eine zivilrechtliche Regelung zur Pflegekindschaft geschaffen, die auch auf langfristig angelegte Pflegeverhältnisse Anwendung findet.

Diese gesetzliche Verankerung ist von besonderer Bedeutung, weil das Bürgerliche Recht Pflegeverhältnisse bislang überwiegend als vorübergehende Lebensform verstanden hat. Dieses Leitbild entsprach schon seit Langem nicht mehr der Praxis, in der viele Kinder dauerhaft in Pflegefamilien aufwachsen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Regelung die Grundgedanken des § 37c SGB VIII übernimmt und die Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern ausdrücklich aufgreift. Die gesetzliche Verankerung dieses Kooperationsgedankens ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Kritisch sehen wir hingegen die Einschränkung durch die Formulierung „soweit es erforderlich ist“. Sie relativiert aus unserer Sicht die grundsätzliche Bedeutung einer kooperativen Zusammenarbeit. Kooperation zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern sollte stets angestrebt werden, auch wenn sie im Einzelfall nicht immer umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Formulierung wie z. B. „nach Möglichkeit“ für sachgerechter, da sie den hohen Stellenwert der Zusammenarbeit verdeutlicht und zugleich anerkennt, dass es Konstellationen gibt, in denen eine Kooperation faktisch nicht gelingt.

Besonders begrüßenswert ist die ausdrückliche Berücksichtigung der Bindungen des Kindes als eigenständiger Prüfungsmaßstab. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Einschätzung des Kindeswohls nicht nur die Kontinuität der Lebensverhältnisse, sondern vor allem die Qualität und Tragfähigkeit der gewachsenen Beziehungen entscheidend sind.

8. Alleinentscheidungsbefugnis Kinder ab 16 Jahren im Adoptionsrecht/ Adoptionsrecht – Ausforschungs- und Offenbarungsverbot

Der Entwurf sieht die Alleinentscheidungsbefugnis für Jugendliche bezüglich des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes hinsichtlich einer Minderjährigen-Adoption ab 16 Jahren vor (vgl. § 1758 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die vorgesehene Regelung, wonach allein der junge Mensch über die Nachforschung zu den Hintergründen seiner Adoption entscheidet, ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie kann dazu beitragen, bestehende Hemmschwellen abzubauen und Betroffene darin zu bestärken, sich mit ihrer Herkunft auseinanderzusetzen und entsprechende Informationen einzuholen. Kenntnisse über die Umstände der Adoption sowie die eigene Herkunft sind für viele junge Menschen ein wichtiger Baustein ihrer Identitätsentwicklung. Insofern leistet die Regelung einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung ihrer persönlichen Entwicklung und ihres Rechts auf Kenntnis der eigenen Geschichte.

Besonders positiv ist zudem, dass die Ausübung dieses Rechts nicht von der Zustimmung der Adoptiveltern abhängig gemacht wird. Dadurch werden Eigenständigkeit und Selbstbestimmung junger Menschen in einer für ihre Persönlichkeitsentwicklung zentralen Frage konsequent gestärkt.

Ebenfalls überzeugend ist, dass der Auskunftsanspruch keiner Verjährung unterliegt. Dadurch bleibt die Möglichkeit bestehen, sich auch erst im Erwachsenenalter mit der eigenen Herkunft auseinanderzusetzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Hinweise auf die biologische Abstammung oder Fragen zur eigenen Herkunft häufig erst viele Jahre nach der Adoption entstehen oder für die Betroffenen erst zu einem späteren Zeitpunkt an Bedeutung gewinnen.

Gleichzeitig sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wahrnehmung dieses Rechts auch Auswirkungen auf das familiäre Zusammenleben haben kann. So können Adoptivfamilien vor neue Herausforderungen gestellt werden, wenn leibliche, rechtlich jedoch nicht als Eltern anerkannte Väter Kontakt aufnehmen oder leibliche Geschwister den Wunsch nach einer Beziehung äußern. Solche Konstellationen können für alle Beteiligten mit erheblichem Klärungs- und Unterstützungsbedarf verbunden sein. Für diese Situationen müssen ausreichend Ressourcen für Beratungs- und Begleitangebote zur Verfügung gestellt werden.

9. Fehlende Regelungen im Gesetzentwurf

Stiefkindadoption

Ausgespart im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde das Thema Stiefkindadoption bei queeren Paaren. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass diese Änderung abstammungsrechtlicher Natur wäre und der Gesetzgeber die Chance verpasst hat, neben einer kindschaftsrechtlichen Reform auch eine abstammungsrechtliche durchzuführen. Eine "große Familienrechtsreform" liegt daher leider nicht vor. Das geltende Abstammungsrecht

sieht jedenfalls zwei Elternstellen vor: die Mutterschaft der gebärenden Person und die Vaterschaft des Mannes, mit dem die Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Trotz Öffnung der Ehe für Paare jeden Geschlechts sind Familien, in denen ein Kind geboren wird und der zweite Elternteil nicht männlich ist, weiterhin auf die Stiefkindadoption angewiesen. Die Ampel-Koalition aus der vergangenen Legislaturperiode stellte Verbesserungen für Zwei-Mütter-Familien in Aussicht, geschlechtliche Vielfalt wurde dabei aber nur unzureichend berücksichtigt. Die aktuelle Koalition hat das Thema bislang nicht erneut aufs politische Tableau gebracht. Der Paritätische möchte an dieser Stelle deshalb erneut mit Nachdruck auf das Regelungserfordernis hinweisen.

Berlin, 10.07.2026

gez. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Kontakt: alsoz@paritaet.org, faf@paritaet.org, jugendhilfe@paritaet.org